

**Satzung**  
**der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren für die**  
**Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaiserslautern**  
**(Gebührensatzung)**  
**vom 07.02.2008**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBL.Nr.1/2008, S.1) hat der Stadtrat am 28.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

## **§ 4 Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (3) Die Nebenkosten werden mittels einer nach der Unterkunftsgröße festgesetzten Pauschale für gemeinschaftliche Energie, Wasser, Versicherungen, öffentliche Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Müllentsorgung erhoben.
- (4) Die Kosten für Strom und Heizung sind von den untergebrachten Personen direkt mit den Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.
- (5) Die Schornsteinfegerkosten für die Überprüfung der durch den Untergebrachten selbst eingebrachten Heizöfen werden von den eingewiesenen Personen gesondert angefordert.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren betragen monatlich je qm Fläche für die Obdachlosenunterkünfte;
- |    |                       |           |
|----|-----------------------|-----------|
| a) | Alte Brücke 1-7       | 2,55 Euro |
| b) | Asternweg 1-53        | 2,45 Euro |
| c) | Berliner Straße 13-53 | 2,55 Euro |
| d) | Friedenstraße 61-75   | 2,65 Euro |
| e) | Gallenhäuschen        | 2,65 Euro |
| f) | Geranienweg 7-29      | 2,45 Euro |
| g) | Nordbahnstraße 57-61  | 2,70 Euro |
| h) | Slevogtstraße 44-80   | 2,55 Euro |
- (2) Die Nebenkostenpauschale wird kostendeckend festgesetzt. In der Pauschale sind enthalten die Kosten für Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Schornsteinfegergebühren für die allgemeine Schornsteinreinigung, Grünflächenunterhaltung, Kehrgebühren, Sonderreinigung in allgemeinen Räumen und die Abfallentsorgungsgebühren.
- (3) In Ausnahmefällen, in denen städtische Mietwohnungen als Obdachlosenunterkünfte genutzt werden, wird der reguläre Mietzins als Gebühr erhoben.

## **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Unterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Der Untergebrachte wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 7 Einlagerungsgebühren**

- (1) Wird eine Obdachlosenunterkunft wegen Nichtnutzung des Untergebrachten geräumt und die noch in der Unterkunft befindlichen Gegenstände des Untergebrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- (2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.
- (3) Für die Zeit der Einlagerung, maximal 12 Wochen, wird eine Gebühr von 10 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- (4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 07.02.2008  
gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 15.02.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 16.02.2008 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 19.02.2008  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Klein  
Stadtamtmann